

Protokoll der Abgeordnetenkonferenz

Autor(en): **Vannini, Reto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **155 (1988)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-743631>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Protokoll der Abgeordnetenkonferenz

Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens
(Unterrichtsorganisationsgesetz/OGU)

Mittwoch, 29. Juni 1988, 14.15 Uhr

Kantonale Verwaltung, Walcheturm, Zürich, 2. Stock, Sitzungszimmer 267

Traktanden:

1. Begrüssung und Mitteilungen
Wahl der Stimmzähler
2. Begutachtung des OGU
Ergebnisse der Beratungen in den Kapiteln
Beratung und Genehmigung des Synodalgutachtens
3. Verschiedenes

Anwesend:

Synodalvorstand:

Gustav Ott (Vorsitz)

Stephan Aebischer

Reto Vannini

Schulkapitel:

18 Präsidenten oder deren Vertreter

Gäste:

Erziehungsrat K. Angele

lic. iur. H. P. Denzler, ED, Direktionssekretariat

M. Morf, ED, Abt. H + H

Heinz Wydler, ORKZ

Gottfried Hochstrasser, ZKLV

R. Stauffer, P. Schmucki, VPOD

Verena Baumann, ZKKK

Ursula Frischknecht, KHVKZ

Monica Vannini-Willi, ZKHLV

Heinz Schärer, HFS

4 Bezirkspräsidentinnen, H + H

1. Begrüssung und Mitteilungen

Der Synodalpräsident kann zur Beratung des OGU unter den zahlreichen Gästen speziell Erziehungsrat K. Angele und den Sachbearbeiter des OGU der Erziehungsdirektion, lic. iur. H. P. Denzler, begrüssen. Er macht die Abgeordneten der

Kapitel auf den §27 des RSS aufmerksam, der die Aufgabe der Abgeordnetenkonferenz umschreibt. Bei der Beratung des definitiven Gutachtens zuhanden des Erziehungsrats sind die Abgeordneten an keine Instruktionen gebunden. Die Abgeordneten werden aber im Sinne einer Bitte ersucht, abzuwägen, ob ihre Entschiede sinngemäss den Beschlüssen ihrer Kapitel entsprechen.

Als Stimmzähler werden C. Johannsen (Zürich, 2. Abteilung) und R. Wieser (Bülach) gewählt.

Stephan Aebischer hat den Kapitelpräsidenten vorgängig der Versammlung die Zusammenstellung der Ergebnisse der Beratungen in den Kapiteln mit allen Abänderungsanträgen zugestellt, so dass bereits ein recht grosser Informationsstand unter den Anwesenden besteht. Bei Beschlüssen gilt es zu unterscheiden: Zwischen Beschlüssen mit definitivem Charakter und Beschlüssen, die im Eventualverfahren gefasst werden und nur Gültigkeit erlangen, wenn auf politischer Ebene anderslautende Entscheidungen getroffen werden.

Der Synodalvorstand schlägt deshalb für den Ablauf der Versammlung folgendes Vorgehen vor:

1. Behandlung und Beratung der einzelnen Thesen unter Berücksichtigung der Abänderungsanträge. Thesen, die in den Kapiteln unbestritten waren, werden als angenommen betrachtet.
2. Beratung weiterer Änderungsvorschläge zu einzelnen Gesetzesparagrafen.
3. Stellungnahme zu den wichtigsten Zielvorstellungen für die Erarbeitung von Reglementen für die Schulsynode und die Schulkapitel.
4. Bereinigung und Abfassung des Synodalgutachtens.

Die Versammlung stimmt dem Vorschlag des Synodalvorstands zu.

2. Begutachtung des OGU

Die Beratungen in den Kapiteln haben gezeigt, dass die Lehrerschaft der Volksschule die Schaffung eines Gesetzes über das Unterrichtswesen zwar begrüsst, dem vorliegenden Entwurf aber nur mit Vorbehalten zustimmt. Insbesondere wird ein Delegiertensystem als alleiniges Instrument für die Begutachtungen und Vernehmlassungen abgelehnt. Begutachtungen und Vernehmlassungen sollen weiterhin in der Kompetenz der Kapitelversammlungen bleiben. 13 Kapitel haben einer diesbezüglich lautenden Zusatzthese K, die von 14 Kapitelpräsidenten zur Diskussion gestellt wurde, zugestimmt.

Für den Synodalvorstand sind mit diesem Begutachtungsergebnis einige wesentliche Fragen über die zukünftige Gestaltung der Synodalorganisation unklar, vor allem auch deswegen, weil über eventuelle Alternativen in den meisten Kapitelversammlungen gar nicht diskutiert worden ist. Er hat deshalb den Kapitelpräsidenten vorgängig der Versammlung einen Fragenkatalog «Offene Fragen zur Begutachtung des OGU», zugestellt, um zumindest das weitere Vorgehen gegenüber den Behörden planen zu können.

Die Versammlung beschliesst, dass sich Vertreter der freien Lehrerorganisationen und Gäste mit beratender Stimme an der Diskussion der Versammlung beteiligen dürfen.

H. Wydler (Präsident ORKZ) bedauert das vorliegende Begutachtungsergebnis. Die Ablehnung des Delegiertensystems auf Antrag der Kapitelpräsidenten widerspricht den Beschlüssen der Vorstände der freien Lehrerorganisationen, die in gemeinsamer Arbeit mit dem Synodalvorstand das anderslautende Thesenpapier erarbeitet haben. Im übrigen weist H. Wydler auf die Abstimmungsverhältnisse hin, die sich von Kapitel zu Kapitel teilweise sehr stark unterscheiden.

2.1 *Behandlung und Beratung der einzelnen Thesen*

In der Beratung der einzelnen Thesen ergeben sich die folgenden Ergebnisse:

These 1:

Grundsatzthese 1 der Kapitelpräsidenten:

Die Lehrerschaft begrüsst die Schaffung eines Gesetzes über die Organisation des Unterrichtswesens.

Mit 15:3 Stimmen angenommen.

These 2:

Ohne Wortmeldung angenommen.

These 3:

Mit 15:1 Stimmen angenommen.

Zusatzthese K der Kapitelpräsidenten:

Das Begutachtungs-, Vernehmlassungs- und Antragsrecht soll weiterhin in der Kompetenz der Kapitelversammlung bleiben. Es umfasst alle das Erziehungs- und Unterrichtswesen betreffenden Fragen der Volksschule sowie die Grundsätze der Schulorganisation (Gesetze, Verordnungen, Reglemente), die Lehrpläne, die Lehrmittel und die Ausbildung der Lehrer.

Um diese zentrale These ergibt sich eine ausgiebige und engagierte Diskussion, in der Vor- und Nachteile einer Basisdemokratie und eines Delegiertensystems einander gegenübergestellt werden. D. Elmer (Winterthur Süd) und R. Hofmann (Pfäffikon) werten das vorliegende Ergebnis nicht negativ. Ihrer Meinung nach wurde in ihren Kapiteln das Delegiertensystem im eigentlichen Sinne gar nicht abgelehnt. Seine Kompetenz müsste nur neu definiert werden. Sie zeichnen folgende Modellvorstellung für eine zukünftige Synodalorganisation:

Der Synodalrat, bestehend aus drei verschieden grossen Abteilungen, vertritt die Lehrerschaft aller Stufen gegenüber den kantonalen Behörden im Sinne einer Abgeordnetenkonferenz. Seine Aufgabe ist im wesentlichen die eines Bindeglieds zwischen Behörden und Kapitel. Der Synodalrat ersetzt die Synodalversammlung und wählt die Lehrervertreter in den Erziehungsrat. Der Synodalvorstand leitet die Verhandlungen des Synodalrats im Sinne der Aufgaben des bisherigen Synodalvorstands. Die Schulkapitel umfassen die Lehrkräfte der Vorschulstufe, der Volksschule, der Sonderschulung, des freiwilligen 10. Schuljahres, der Werkjahrschulen und der freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Ihre Aufgaben entsprechen den bisherigen, nämlich im wesentlichen: Fortbildung der Lehrerschaft, Begutachtungen und Vernehmlassungen. Ausserdem wählen die Kapitelversammlungen ihre Vorstände, Vertreter in den Synodalrat und in die Bezirksschulpflegen.

Dieser Modellvorschlag wird von den Kapitelabgeordneten als gute, brauchbare Lösung angesehen. Sie gelangen deshalb zur Auffassung, dass über die zukünftige Gestaltung der Synodalorganisation abschliessend entschieden werden kann und sich eine nochmalige Behandlung des vom Synodalvorstand vorgeschlagenen Fragenkatalogs in den Kapiteln erübrigt.

Der Zusatzthese K mit der Modellvorstellung «Elmer/Hofmann» wird mit einem Stimmenverhältnis von 16:3 Stimmen zugestimmt.

These 4:

Ohne Wortmeldung angenommen.

These 5:

Grundsatzthese 5 der Kapitelpräsidenten:

Dem Entwurf für ein Gesetz über die Organisation des Unterrichts wird mit Vorbe-

halten zugestimmt. Die entsprechenden Paragraphen des OGU, die Reglemente für die Schulsynode und für die Schukapitel sind im Sinne der These K anzupassen.
Mit 14:3 Stimmen angenommen.

These 6:

Antrag des Synodalvorstands nach Beratungen mit Vertretern der Seminardirektorenkonferenz und des Technikums Winterthur, Ingenieurschule: Bevorzugung der Fassung der Erziehungsdirektion mit Trennung der vor- und postmaturitären Schulen im Aufbau des öffentlichen Unterrichtswesens.

Einstimmig angenommen.

These 7:

Erhöhung der Zahl der Erziehungsräte von sieben auf neun Mitglieder.

Einstimmig angenommen.

These 8:

Verkürzung des Instanzenweges.

Ohne Wortmeldung angenommen.

These 9:

Aufnahme der Lehrer aller Stufen des öffentlichen Unterrichtswesens in die Synodalorganisation.

Mit Applaus angenommen.

These 10:

Antrag Andelfingen, Zürich 1. bis 4. Abteilung: Änderungsantrag zu § 5: Grössenverhältnis der drei Abteilungen des Synodalrats im Gesetz festlegen.

Mit deutlichem Mehr abgelehnt.

Antrag Dielsdorf:

Abteilung der Volksschule umfasst mehr Mitglieder wie die beiden Abteilungen Mittelschulen und der Höheren Lehranstalten sowie der Universität zusammen.

Mit deutlichem Mehr abgelehnt.

Antrag Zürich 5. Abteilung:

Ablehnung von drei Delegiertenversammlungen als Organe der Schulsynode. Beibehaltung der heutigen Synodalversammlung.

Antrag zurückgezogen.

Unveränderte These des Synodalvorstands angenommen.

These 11:

Wahl von drei Vertretern der Schulsynode in den Erziehungsrat. Verteilung auf die verschiedenen Gremien. Diverse Änderungsanträge:

Der Synodalrat wählt drei Vertreter der Schulsynode in den Erziehungsrat, nämlich

Antrag Dielsdorf, Horgen Nord, Pfäffikon, Winterthur Süd:

a) zwei Vertreter der Kapitel/der Volksschule

b) alternierend je einen Vertreter der Mittelschulen und der Höheren Lehranstalten oder aus dem Kreise der Assistenten und Professoren der Universität.

Antrag Schulsynode:

a) einen Vertreter der Volksschule

b) einen Vertreter der Mittelschulen und der Höheren Lehranstalten

c) einen Vertreter aus dem Kreis der Universität.

Mit 10:9 Stimmen Zustimmung zum Antrag der Schulsynode.

Antrag Affoltern und Zürich, 5. Abteilung:

Lehrkräfte der Vorschulstufe, der Sonderschulung, des 10. Schuljahres, der Werkjahrschulen und der freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen sind auch in den Erziehungsrat wählbar.

Mit 11:5 Stimmen angenommen.

These 12:

Anträge auf Abänderung des zweiten Abschnitts zugunsten folgender überarbeiteter Fassung zurückgezogen:

Dem Synodalrat obliegt die Vertretung der Lehrerschaft aller Stufen gegenüber den kantonalen Behörden sowie die Behandlung von Geschäften, welche mehr als nur eine Abteilung betreffen. Die Abteilung der Volksschule übernimmt zusätzlich die Vorbereitung der Begutachtungsgeschäfte in den Kapiteln und die Aufgaben der bisherigen Abgeordnetenkonferenz.

Abgeänderte Fassung einstimmig angenommen.

These 13:

Antrag Andelfingen, Pfäffikon, Zürich 2. bis 5. Abteilung, Änderung des § 8:

Dem Synodalvorstand gehören die Präsidenten der drei Abteilungen von Amtes wegen an. Präsident, Vizepräsident, Aktuar und weitere Mitglieder werden von der Plenarversammlung des Synodalrats gewählt.

Der Synodalvorstand vertritt sowohl den Synodalrat als auch die einzelnen Abteilungen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit. Er kann den Oberbehörden Antrag stellen.

Dem Synodalvorstand obliegt auch die Koordination in Fragen, die mehrere Stufen des öffentlichen Unterrichtswesens betreffen. Er kann die betroffenen Abteilungen zu gemeinsamen Beratungen einberufen.

Abgeänderte These angenommen.

These 14:

Ohne Wortmeldung angenommen.

These 15:

Privatschulen und Privatunterricht:
Deutlicher Entscheid für Variante 1.

Thesen 16–21:

Einstimmig angenommen.

These 22:

Mit 16:3 Stimmen Entscheid für Examen oder Besuchstage Abänderungsantrag von acht Kapiteln auf Streichung von «*im Sinne des laufenden Versuchs*».

Einstimmig angenommen.

Thesen 23–26:

Jeweils mit grossem Mehr angenommen.

These 27:

Abänderungsantrag Affoltern:

Zustimmung zur These, aber Streichung von «*echten*» (Kompetenzen).

Einstimmig angenommen.

Thesen 28–33:

Jeweils einstimmig angenommen.

These 34:

Abänderungsantrag Andelfingen:

Die Gesetzesentwürfe sind der Schulsynode und den Kapiteln zur Begutachtung vorzulegen.

Mit deutlichem Mehr angenommen.

2.2 *Beratung weiterer Änderungsvorschläge zu einzelnen Gesetzesparagrafen*

OGU § 25, Abschnitt über Kantonale und Interkantonale Zusammenarbeit:

Antrag Andelfingen:

2. Absatz (Abschluss von Vereinbarungen zur interkantonalen Zusammenarbeit durch den Regierungsrat) ersatzlos streichen.

Antrag angenommen.

Unterrichtsgesetz § 140:

Antrag Bülach und Dielsdorf:

Einwandfreien Leumund als Bedingung für die Immatrikulation in die Universität streichen.

Einstimmig angenommen.

Volksschulgesetz § 76:

Antrag Andelfingen und Zürich 3. Abteilung:

«Regierungsrat» durch «Erziehungsrat» ersetzen.

Antrag angenommen.

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen, § 72:

Antrag Winterthur Süd, Anpassung an Beschluss von These 11:

Wahl von *drei* Mitgliedern des Erziehungsrats.

Antrag angenommen.

Damit ergeben sich folgende, abgeänderte Thesen:

Entwurf zu einem Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens

(Unterrichtsorganisationsgesetz / OGU)

Thesen und Zielvorstellungen

(Von der Abgeordnetenkonferenz am 29. Juni 1988 beschlossen)

A. Grundsatzthesen

1. Die Lehrerschaft begrüsst die Schaffung eines Gesetzes über die Organisation des Unterrichtswesens.
2. Die Stellung der freien Lehrerorganisationen ist im bisherigen Umfang zu gewährleisten. Sie sind insbesondere weiterhin zu Vernehmlassungsverfahren einzuladen.
3. Der Erziehungsrat muss seine Funktion als Entscheidungsgremium beibehalten. Seine allgemeinen Aufgaben und Befugnisse sind deshalb im OGU aufzuführen, und der Abschnitt II ist entsprechend zu ergänzen. Seine Kompetenzen gegenüber der Erziehungsdirektion sind in den Paragraphen 33 und 34 des Gesetzes betreffend Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrats und seiner Direktionen in klarer Weise zu regeln.
- K. Das Begutachtungs-, Vernehmlassungs- und Antragsrecht soll weiterhin in der Kompetenz der Kapitelversammlung bleiben. Es umfasst alle das Erziehungs- und Unterrichtswesen betreffenden Fragen der Volksschule sowie die Grundsätze der Schulorganisation (Gesetze, Verordnungen, Reglemente), die Lehrpläne, die Lehrmittel und die Ausbildung der Lehrer.

4. Die Einheit des zürcherischen Schulwesens ist zu wahren. Deshalb begrüsst die Lehrerschaft den Verbleib der Universität in der Schulsynode.
5. Dem Entwurf für ein Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens wird mit Vorbehalten zugestimmt. Die entsprechenden Paragraphen des OGU, die Reglemente für die Schulsynode und für die Schulkapitel sind im Sinne der These K anzupassen.

B. Thesen zu einzelnen Paragraphen des Entwurfs

I. Aufbau des öffentlichen Unterrichtswesens

zu §1:

6. Dem Aufbau und der Gliederung des öffentlichen Unterrichtswesens wird zugestimmt:
 1. Vorschulstufe
 2. Volksschule einschliesslich Sonderschulung
 3. Freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildung
 4. Mittelschulen
 - a) Maturitätsschulen
 - b) Diplomschulen
 5. Höhere Lehranstalten
 - a) Lehrerbildungsanstalten
 - b) Ingenieurschulen (Höhere Technische Lehranstalten)
 6. Universität

II. Erziehungsrat

zu §2:

7. Die Lehrerschaft beantragt eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Erziehungsrats von sieben auf neun Mitglieder, wobei drei Mitglieder als Vertreter der Schulsynode durch den Synodalrat gewählt werden.

zu §3:

8. Der Neuregelung des Instanzenzuges im Rechtsmittelverfahren wird zugestimmt, weil damit unliebsame Verzögerungen, insbesondere bei Rekursen im Zusammenhang mit dem Übertritt in die Oberstufe oder bei Zuweisungen in Sonderklassen, vermieden werden können.

III. Schulsynode

zu §4:

9. Die Lehrerschaft begrüsst, dass zukünftig die Lehrkräfte aller Stufen des öffentlichen Unterrichtswesens Mitglieder der Schulsynode sind. Damit wird die Aufnahme der Lehrkräfte der Vorschulstufe, der Handarbeits- und Hausaltkundeführerinnen, der Lehrkräfte der Sonderschulung, der Werkjahrschulen, des freiwilligen 10. Schuljahres und der freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen in die Schulsynode befürwortet.

zu §5:

10. Die Bildung von drei gleich grossen Delegiertenversammlungen als Organe der Schulsynode wird von der Lehrerschaft abgelehnt. Sie fordert stattdessen die Bildung eines Synodalrats, der in drei verschieden grosse Abteilungen gegliedert ist.
Die Mitglieder der ersten Abteilung werden durch die Mitglieder der Schulkapitel, die Mitglieder der zweiten Abteilung durch die Lehrkräfte der Mittel-

schulen und Höheren Lehranstalten und die Mitglieder der dritten Abteilung durch die Lehrkräfte der Universität gewählt.

Grundsätzlich umfasst die Abteilung der Volksschule gleichviele Mitglieder wie die beiden Abteilungen der Mittelschulen und Höheren Lehranstalten sowie der Universität zusammen. Die Zahl der Mitglieder wird im Reglement für die Schulsynode festgelegt.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

zu § 6:

11. Der Synodalrat wählt drei Vertreter der Schulsynode in den Erziehungsrat, nämlich
 - a) einen Vertreter der Volksschule, wobei Lehrkräfte der Vorschulstufe, der Sonderschulung, des freiwilligen 10. Schuljahres, der Werkjahrschulen und der freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen auch wählbar sind
 - b) einen Vertreter der Mittelschulen und der Höheren Lehranstalten
 - c) einen Vertreter aus dem Kreis der vollamtlichen Professoren der Universität.

zu § 7:

12. Der Synodalrat, bestehend aus drei verschiedenen grossen Abteilungen, vertritt die Lehrerschaft aller Stufen gegenüber den kantonalen Behörden im Sinne einer Abgeordnetenkonferenz. Seine Aufgabe ist im wesentlichen die eines Bindeglieds zwischen Behörden und der Lehrerschaft aller Stufen. Er koordiniert die Behandlung von Geschäften, welche mehr als nur eine Abteilung betreffen.

Die Abteilung der Volksschule übernimmt die Vorbereitung der Begutachtungsgeschäfte in den Kapiteln und die Aufgaben der bisherigen Abgeordnetenkonferenzen.

Der Abteilung der Mittelschulen und Höheren Lehranstalten steht in allen Fragen, die dieser selbst als wichtig erscheinen, ein Begutachtungs-, Vernehmlassungs- und Antragsrecht zu.

Das Antrags- und Begutachtungsrecht der Universität ist in der Gesetzgebung über die Universität geregelt.

Die Bestimmungen über die Befugnisse des Synodalrats sind im Reglement für die Schulsynode zu regeln.

zu § 8:

13. Dem Synodalvorstand gehören die Präsidenten der drei Abteilungen von Amtes wegen an. Präsident, Vizepräsident, Aktuar und weitere Mitglieder werden von der Plenarversammlung des Synodalrats gewählt.

Der Synodalvorstand vertritt sowohl den Synodalrat als auch die einzelnen Abteilungen gegenüber den kantonalen Behörden und der Öffentlichkeit. Er kann den Oberbehörden Anträge stellen. Dem Synodalvorstand obliegt auch die Koordination in Fragen, die mehrere Stufen des öffentlichen Unterrichtswesens betreffen. Er kann die betroffenen Abteilungen zu gemeinsamen Beratungen einberufen.

zu § 9:

14. Die näheren Bestimmungen über die Mitgliedschaft in den Organen der Schulsynode, über Wahl, Zusammensetzung, Organisation sowie Aufgaben und Kompetenzen des Synodalrats, der Abteilungen und des Synodalvorstands sind in einem besonderen Reglement für die Schulsynode zu regeln. Gleichzeitig ist ein eigenes Reglement für die Schulkapitel zu schaffen.

In diesen Reglementen ist das Recht des einzelnen Synodalen, der freien Lehrerorganisationen und der Schulkapitel zur Antragstellung an den Synodalrat zu verankern.

IV. Privatschulen und Privatunterricht

zu §§ 10–20:

15. Die Möglichkeit zur Bildung anerkannter und freier Privatschulen wird von der Lehrerschaft abgelehnt. Sie befürwortet daher die Variante 1 der §§ 10–20 im vorliegenden Entwurf.

V. Studienbeiträge

zu §§ 18–20:

16. Im Sinne der Solidarität befürwortet die Lehrerschaft die Verankerung des Grundsatzes zur Ausrichtung von Studienbeiträgen an im Kanton niedergelassene Ausländer und Flüchtlinge mit Wohnsitz im Kanton Zürich.

VI. Förderung der Aus- und Weiterbildung

zu §§ 21–24:

17. Die Lehrerschaft begrüsst, dass der Kanton Institutionen zur Weiterbildung von Schulentlassenen und Erwachsenen fördert und mit namhaften Beiträgen unterstützt.

VII. Kantonale und Interkantonale Zusammenarbeit und Koordination

zu § 25:

18. Der Satz über den Abschluss von Vereinbarungen durch den Regierungsrat ist zu streichen.

C. Thesen zu den notwendigen Gesetzesänderungen

zum Unterrichtsgesetz, § 22:

19. Es ist zu begrüssen, dass Visitatoren nicht mehr verpflichtet sind, die Examen bzw. Besuchstage aller ihnen zugeteilten Klassen zu besuchen.

zum Unterrichtsgesetz, § 140:

20. Die Bestimmung, dass für die Immatrikulation in die Universität ein einwandfreier Leumund Voraussetzung sein soll, ist zu streichen.

zum Unterrichtsgesetz, § 141:

21. Die Möglichkeit des Regierungsrats, unter den genannten Bedingungen die Studiendauer zu beschränken, wird abgelehnt.

zum Unterrichtsgesetz, § 295:

22. Der Abschaffung der jährlichen Preisaufgabe für Volksschullehrer wird zugestimmt.

zum Unterrichtsgesetz, § 191, Abs. 1 und Volksschulgesetz § 2:

23. Der Grundsatz, für die Teilnahme an speziellen Anlässen und Kursen angemessene Verpflegungsbeiträge bzw. Gebühren erheben zu können, wird befürwortet.

zum Volksschulgesetz, § 45:

24. Dem Grundsatz, dass an der Volksschule auf Beschluss der Gemeindeschulpflege Examen oder Besuchstage durchgeführt werden können, wird zugestimmt.

zum Abschnitt über Sonderklassen und Sonderschulung,
§§ 71 und 72:

25. Den Bestimmungen über die Sonderschulung wird zugestimmt.

zum Abschnitt über die Schulkapitel, § 75:

26. Die vorliegende Bestimmung über die Mitgliedschaft in den Schulkapiteln wird abgelehnt. Alle an der Vorschulstufe, an der Volksschule, an den Sonderschulen, am freiwilligen 10. Schuljahr, an den Werkjahrschulen und an den freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen tätigen Lehrkräfte bilden das Schulkapitel eines Bezirks.

27. Der Erziehungsrat (nicht der Regierungsrat) kann nach Beschlussfassung im entsprechenden Kapitel auf Antrag des Synodalarats Kapitel eines Bezirks in selbständige Abteilungen aufteilen.

zum Volksschulgesetz, § 76:

28. Der Erziehungsrat (nicht der Regierungsrat) erlässt Bestimmungen über Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Schulkapitel.

zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen, § 72:

29. Die Wahl der drei Mitglieder des Erziehungsrats durch den Synodalarat muss nur dann im geheimen Verfahren durchgeführt werden, wenn mehr Vorschläge gemacht werden, als Sitze zu vergeben sind.

30. Der sprachlichen Modernisierung und der sachlichen Bereinigung der §§ 33 und 34 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrats und seiner Direktionen wird unter Vorbehalt der folgenden Thesen zugestimmt.

31. Bei der Verlagerung von Kompetenzen, die bisher der Erziehungsrat gemeinsam mit der Erziehungsdirektion ausgeübt hat, auf die Erziehungsdirektion allein unter dem eingängigen Titel der «Entlastung von gewissen weniger wichtigen Aufgaben und Verpflichtungen» ist grösste Zurückhaltung zu üben.

32. Die Zuweisung der Antragstellung und Berichterstattung beim «Erlass von Gesetzen und Verordnungen über finanzielle Fragen des Unterrichtswesens» (§ 33,6) und des «Erlasses von Reglementen über finanzielle Fragen des Unterrichtswesens» (§ 34,11) an die alleinige Kompetenz der Erziehungsdirektion ist entschieden abzulehnen.

33. Die Einfügung von «insbesondere» in den einleitenden Passus des § 34, welche die nachfolgende Liste nicht wie bisher abschliessend, sondern offen gestaltet, wird abgelehnt.

34. In den beiden Paragraphen 33 und 34 sind unter lit. a die Eigenkompetenzen des Erziehungsrats aufzulisten. Dementsprechend sind die Kompetenzen der Direktion des Erziehungswesens unter lit. b in Verbindung mit dem Erziehungsrat, unter lit. c in eigener Kompetenz aufzuführen.

D. Abschliessende Thesen

35. Nach Annahme des Unterrichtsorganisationsgesetzes sind unverzüglich zwei gesonderte Reglemente für die Schulsynode und die Schulkapitel im Sinne der beiliegenden Zielvorstellungen zu erarbeiten.

36. Das Mitspracherecht der Lehrerschaft muss bei der Erarbeitung dieser Reglemente gewährleistet werden.

37. Sollte das Unterrichtsorganisationsgesetz in der Volksabstimmung verworfen werden, sind andere Wege zur Verwirklichung der Synodalreform zu prüfen.
38. Die Revision bzw. Neuschaffung der Gesetze für die einzelnen Teilbereiche des Unterrichtswesens sind umgehend an die Hand zu nehmen. Die Gesetzesentwürfe sind der Schulsynode und den Kapiteln zur Begutachtung vorzulegen.

2.3 *Ergebnisse und Stellungnahme zu den wichtigsten Zielvorstellungen für die Erarbeitung von Reglementen für die Schulsynode und die Schulkapitel*

In den Zielvorstellungen sollen die Vorstellungen der Lehrerschaft für die Schaffung und Erarbeitung der Reglemente für die Schulsynode und die Schulkapitel sichtbar werden. In den meisten Kapiteln (15 Kapitel) sind die wichtigsten Fragen diskutiert worden.

2.3.1 *Reglement für die Schulsynode*

Punkt 3: Zusammensetzung des Synodalarats
Zustimmung von 15 Kapiteln.

Punkt 4: Amtsdauer des Synodalarats vier Jahre
Eine Wiederwahl ist möglich.
Vorschlag des Synodalvorstands angenommen.

Punkt 8: Dielsdorf Anpassung an Punkt 10/Sitze für die freien Lehrerorganisationen im Synodalrat.
Streichung des vierten Abschnitts (gewerkschaftliche Lehrerorganisationen.)

Punkt 10: Sitze für die freien Lehrerorganisationen im Synodalrat
Zustimmung von 14 Kapiteln.
Abänderungsantrag Dielsdorf:
Anspruch der gewerkschaftlichen Lehrerorganisationen auf einen Sitz im Synodalrat.
Mit deutlichem Mehr angenommen.

Punkt 15: Grösse des Synodalvorstands (fünf Mitglieder)
Zustimmung von 15 Kapiteln.

Punkt 16: Amtsdauer des Synodalvorstands (vier Jahre)
Zustimmung von 15 Kapiteln.

2.3.2 *Reglement für die Schulkapitel*

Punkt 3: Zusatzantrag Hinwil:
Begutachtungen von stufenbezogenen Lehrmitteln können auch in Stufenkapiteln behandelt werden.
Mit 10: 7 Stimmen angenommen.

Punkt 5: Anzahl Kapitelversammlungen pro Jahr
13 Kapitel für vier Versammlungen.
Winterthur Nord: Mindestens zwei Versammlungen.
Zürich 1. Abteilung: Zwei bis vier Versammlungen.
Entscheid für vier Kapitelversammlungen im Jahr.

Punkt 6: Versammlungstag für die Schulkapitel
Sechs Kapitel für Mittwochvormittag.
Fünf Kapitel für Samstag oder Mittwoch (je nach Entscheid Fünftagewoche).
Hinwil: ... *in der Regel an einem Samstagvormittag.*
Horgen Süd: ... *während der Schulzeit an einem Samstagvormittag.*
Meilen: ... *an einem an das Wochenende angrenzenden Halbttag.*
Winterthur Süd: *Versammlungen generell an einem Vormittag.*
Beschluss bis zu einem definitiven Entscheid der Behörden bezüglich Fünftage-
woche in der Volksschule zurückgestellt.

Punkt 7: Obligatorium des Kapitelbesuchs
Zustimmung von 15 Kapiteln.

Punkt 8: Bussenpraxis/ Entschuldigungen
Zustimmung von 14 Kapiteln.
Winterthur: Streichung von «vorgängig» der Kapitelversammlung schriftlich ein-
zureichenden Entschuldigungen. Einstimmig angenommen.

Einheitsbusse für alle Kapitel.
Zustimmung von 14 Kapiteln (Horgen Nord: Ablehnung).

Punkt 11: Grösse des Kapitelvorstands
Zustimmung von 10 Kapiteln.
Dielsdorf: Separate Wahl des Präsidenten.
Mit 11:5 Stimmen angenommen.

Amtsauer des Kapitelvorstands
Zustimmung von 10 Kapiteln.
Limmattal: *Amtszeit vier Jahre bei zwei Kapiteln pro Jahr.*
Meilen, Winterthur Süd, Zürich 4. Abteilung *Amtszeit vier Jahre.*
Entscheid für eine generelle Amtsdauer von vier Jahren.

Punkt 12: Anzahl der Schulbesuchstage
13 Kapitel für drei Besuchstage.
Bülach: *Zwei Schulbesuchstage bei vier Kapitelversammlungen.*
Drei Schulbesuchstage bei zwei Kapitelversammlungen.
Limmattal: Punkt 12 streichen
Entscheid für generell drei Schulbesuchstage pro Jahr mit einem Stimmenverhält-
nis von 11:4 Stimmen.

Den folgenden wichtigsten Zielvorstellungen für die Erarbeitung von Reglemen-
ten für die Schulsynode und die Schulkapitel wird zugestimmt:

Wichtigste Fragen und Zielvorstellungen für die Erarbeitung von Reglementen für die Schulsynode und die Schulkapitel

I. Reglement für die Schulsynode

1. Die Schulsynode umfasst die Mitglieder der Schulkapitel und die Lehrkräfte der Mittelschulen und Höheren Lehranstalten sowie die Dozenten der Universität.
2. Die Organe der Schulsynode sind
 - a) der Synodalrat
 - b) der Synodalvorstand
 - c) die Kapitel der Vorschulstufe, der Volksschule, der Sonderschulung, des

- freiwilligen 10. Schuljahrs, der Werkjahrschulen und der freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen
- d) die Konvente der Mittelschulen und Höheren Lehranstalten
 - e) der Senat der Universität.
3. Der Synodalrat setzt sich zusammen aus drei Abteilungen
 - a) den Vertretern der Schulkapitel
 - b) den Vertretern der Mittelschulen und Höheren Lehranstalten
 - c) den Vertretern der Universität.
 4. In den Synodalrat wählbar sind die Mitglieder der Schulkapitel, der Konvente der Mittelschulen und Höheren Lehranstalten und des Senats der Universität. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
 5. Der Synodalrat vertritt die Lehrerschaft aller Stufen gegenüber den kantonalen Behörden im Sinne einer Abgeordnetenkonferenz. Ferner behandelt er weitere vom Erziehungsrat überwiesene Geschäfte. Anträge des Synodalvorstands sowie weiterer Organe der Schulsynode, von Lehrerorganisationen und einzelnen Lehrkräften.
Tag, Ort und Verhandlungsgegenstände des Synodalrats werden 30 Tage vor einer Versammlung im Schulblatt bekanntgegeben. Die Protokolle der Verhandlungen werden im Schulblatt publiziert.
 6. Der Synodalrat wählt den Synodalvorstand sowie die Vertreter der Schulsynode im Erziehungsrat gemäss den Bestimmungen im OGU.
 7. Geschäfte, welche mehr als eine Abteilung betreffen, werden in der Plenarversammlung des Synodalrats behandelt.
Der Synodalvorstand überweist Geschäfte, die eine Abteilung allein betreffen, dieser zur Behandlung. Die gegenseitige Information muss gewährleistet sein. Jede Abteilung hat das Recht, auch auf solche Geschäfte eintreten zu können oder zu verlangen, dass diese der Plenarversammlung zugewiesen werden. Wird ein Antrag gestellt, gelten die Beschlüsse der zuständigen Abteilung verbindlich.
 8. Der Synodalrat tritt auf Einladung des Synodalvorstands nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen, die einzelnen Abteilungen auf Einladung ihres Büros.
Ordentliche Versammlungen finden in der Regel an schulfreien Nachmittagen statt.
Sitzungen werden auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Synodalrats bzw. der einzelnen Abteilungen einberufen. Für die Teilnahme an den Sitzungen wird ein Sitzungsgeld, entsprechend dem Ansatz für die Mitglieder des Kantonsrats, ausgerichtet.
 9. In der Plenarversammlung führt der Synodalpräsident den Vorsitz.
 10. Die Abteilung der Vorschulstufe, der Volksschule, der Sonderschulung, des freiwilligen zehnten Schuljahrs, der Werkjahrschulen und der freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen umfasst 100 Mitglieder. Die Präsidenten der Schulkapitel bzw. Kapitelabteilungen sind von Amtes wegen Mitglieder des Synodalrats. Die gewerkschaftlichen und folgende freie Lehrerorganisationen haben Anspruch auf einen Sitz in der Kapitelabteilung: ZKKK, ELK, ZKM, ORKZ, SKZ, KSL, MLV, KHVZ, ZKHLV und HFS. Die restlichen Sitze stehen den Kapiteln bzw. Kapitelabteilungen im Verhältnis zur Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder zu.

11. Die Abteilung der Mittelschulen und Höheren Lehranstalten umfasst 70 Mitglieder. Die Sitze richten sich nach der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Konvente. Die Wahl der Vertreter erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder der Konvente.
12. Die Abteilung der Universität umfasst 30 Mitglieder. Die Wahl der Vertreter erfolgt durch den Senat.
13. Jede Abteilung bestellt ein Büro, bestehend aus Präsident, Vizepräsident und Aktuar.
14. Der Synodalvorstand vertritt die Schulsynode gegen aussen. Er übernimmt im wesentlichen die gleichen Aufgaben, wie sie der bisherige Synodalvorstand ausgeübt hat.
15. Der Synodalvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich
 - a) dem Synodalpräsidenten
 - b) den Präsidenten der einzelnen Abteilungen
 - c) dem Synodalaktuar.
16. In den Synodalvorstand sind ausschliesslich Mitglieder des Synodalrats wählbar. Sie behalten alle Rechte und Pflichten als Mitglieder des Synodalrats. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
17. Der Synodalpräsident kann nicht wiedergewählt werden. Seinen Nachfolger stellt eine der Abteilungen, welcher der bisherige Synodalpräsident nicht angehört hat. Die übrigen Mitglieder des Synodalvorstands können wiedergewählt werden. Präsident und Aktuar dürfen nicht der gleichen Abteilung angehören.

II. Reglement für die Schulkapitel

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Schulkapitels sind alle an staatlichen und gemeindeeigenen Schulen des gleichen Bezirks gewählten Lehrer und Verweser der Vorschulstufe, der Volksschule, der Sonderschulung, des freiwilligen zehnten Schuljahrs, der Werkschulen und der freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Vikare sind während der Dauer ihrer Abordnung stimmberechtigt.
2. Das Kapitel eines Bezirks kann sich in regional getrennte Abteilungen gliedern. Über die Bildung oder Aufhebung von Kapitelabteilungen entscheidet nach der Beschlussfassung im betreffenden Kapitel der Erziehungsrat auf Antrag des Synodalvorstands.
3. Die Kapitel eines Bezirks sind berechtigt, sich in Stufenkapitel zu gliedern. Begutachtungen von stufenbezogenen Lehrmitteln können auch in Stufenkapiteln behandelt werden.
4. Die Schulkapitel haben folgende Aufgaben:
 - Wahl des Kapitels- bzw. Abteilungsvorstands und weiterer Beauftragter des Kapitels
 - Wahl der Vertreter in den Synodalrat
 - Wahl der Lehrervertreter in die Bezirksschulpflege
 - Fortbildung der Lehrerschaft
 - Begutachtungen und Vernehmlassungen
 - Anträge an den Synodalvorstand zuhanden des Synodalrats.

5. Die Schulkapitel versammeln sich ordentlicherweise jährlich viermal. Über die Einberufung zusätzlicher Versammlungen werden besondere Bestimmungen im Reglement erlassen.
6. Die ordentlichen Versammlungen finden an einem Vormittag während der Schulzeit statt. Der Versammlungstag wird nach einer definitiven Entscheidung der Behörden bezüglich Fünftagewoche in der Volksschule festgesetzt. Ausserordentliche Versammlungen, die nicht vom Erziehungsrat oder vom Synodalvorstand angeordnet worden sind, sind an schulfreien Halbtagen durchzuführen.
7. Der Besuch der Versammlungen ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch. Verspätetes Erscheinen oder vorzeitiges Verlassen der Versammlung gelten ohne ausreichende Entschuldigung als Absenz.
8. Entschuldigungen sind dem Kapitelvorstand schriftlich einzureichen. Als Entschuldigungen gelten nur Gründe, die der betreffenden Lehrkraft erlauben würden, den Schulunterricht am Versammlungstag einzustellen. Über die Gültigkeit von Entschuldigungen entscheidet der Kapitelvorstand. Rekursinstanz ist der Synodalvorstand in letzter Instanz.
9. Jede unentschuldigte Absenz wird mit einer für alle Kapitel geltenden Einheitsbusse belegt. Über Höhe und Anpassung des Bussenansatzes entscheidet der Synodalrat. Über die Verwendung der Bussengelder entscheidet die Kapitelversammlung auf Antrag ihres Vorstands.
10. Zur Durchführung der Wahlen von Mitgliedern der Bezirksschulpflege tagen die Kapitel als Einheit. Stimmberechtigt und wählbar sind Lehrkräfte, über deren Stufe die Bezirksschulpflege die Aufsicht ausübt. Die Wahl erfolgt im geheimen Verfahren.
11. Der Vorstand eines Kapitels bzw. einer Abteilung besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei Mitgliedern. Der Präsident wird separat gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Synodalvorstand kann vorzeitige Rücktritte bewilligen. Jedes Mitglied eines Kapitels ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand für eine Amtsdauer anzunehmen.
12. Jedes Mitglied des Schulkapitels ist berechtigt, jährlich drei Schultage im Sinne von Schulbesuchstagen zur persönlichen Weiterbildung zu verwenden.

2.4 *Bereinigung und Abfassung des Synodalgutachtens*

Aufgrund der Beratungen der Thesen und der Zielvorstellungen für die Erarbeitung von Reglementen für die Schulsynode und die Schulkapitel wird der folgenden Fassung des Synodalgutachtens zugestimmt:

Gutachten zum Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens

Die Lehrerschaft der Volksschule begrüsst die Schaffung eines Gesetzes über die Organisation des Unterrichtswesens. Dem Entwurf wird aber nur mit Vorbehalten zugestimmt. Insbesondere wird ein Delegiertensystem als alleiniges Instrument für die Begutachtungen und Vernehmlassungen abgelehnt. Begutachtungen

und Vernehmlassungen sollen weiterhin in der Kompetenz der *Kapitelsversammlungen* bleiben. Daneben ist die Stellung der freien Lehrerorganisationen im bisherigen Umfang zu gewährleisten. Sie sind insbesondere weiterhin zu Vernehmlassungsverfahren einzuladen.

Die bisherige Synodalversammlung soll abgelöst werden durch einen *Synodalrat* mit drei Abteilungen, nämlich der Volksschule, der Mittelschulen und Höheren Lehranstalten sowie der Universität. Die Mitgliederzahlen sollen im Verhältnis 10:7:3 stehen. Dieser Synodalrat wählt dann den Synodalvorstand und die Lehrervertreter im Erziehungsrat. Weiter obliegt dem Synodalrat die Vertretung der Lehrerschaft aller Stufen gegenüber den kantonalen Behörden sowie die Behandlung von Geschäften, welche mehr als eine Abteilung betreffen. Die Abteilung der Volksschule übernimmt zusätzlich die Vorbereitung der Begutachtungsgeschäfte und die Aufgaben der bisherigen Abgeordnetenkonferenzen. Die näheren Bestimmungen über die Mitgliedschaft in den Organen der Synode, über Wahl, Zusammensetzung, Organisation sowie Aufgaben und Kompetenzen des Synodalrats, der Abteilungen und des Synodalvorstands sind in einem besonderen Reglement für die Schulsynode zu regeln. Gleichzeitig ist ein eigenes Reglement für die Schulkapitel zu schaffen. Beide Reglemente sind der Kapitelsbegutachtung zu unterbreiten.

Die vorgesehene *Gliederung des öffentlichen Unterrichtswesens* und die damit verbundene Mitgliedschaft der Lehrkräfte aller Stufen in der Synodalorganisation wird begrüsst. Die Neuaufnahme soll auch gelten für die Lehrkräfte des freiwilligen zehnten Schuljahres und der Werkjahrsschulen.

Der *Erziehungsrat* muss seine Funktion als Entscheidungsgremium beibehalten. Seine allgemeinen Aufgaben und Befugnisse sind deshalb im OGU aufzuführen, und der Abschnitt II ist entsprechend zu ergänzen. Die Lehrerschaft beantragt eine Erhöhung auf neun Mitglieder, wovon drei als Vertreter der Schulsynode zu wählen sind, nämlich je ein Vertreter der Volksschule, der Mittelschulen und Höheren Lehranstalten und der Universität. Der Neuregelung des Instanzenzuges im Rechtsmittelverfahren wird zugestimmt. Bei der Verlagerung von Kompetenzen, die der ER bisher gemeinsam mit der ED ausgeübt hat, auf die Erziehungsdirektion allein ist grösste Zurückhaltung zu üben. Insbesondere lehnt die Lehrerschaft die Zuweisung der Antragsstellung und Berichterstattung zu finanziellen Fragen des Unterrichtes in die alleinige Kompetenz der ED entschieden ab. Statt dessen sind im Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen die Kompetenzen des ER gegenüber der ED in klarer Weise zu regeln und die Eigenkompetenzen des ER separat aufzulisten.

In weiteren *Detailfragen* ist die Meinung der Lehrerschaft kurz folgende:

- Starke Bevorzugung der Variante 1 für Privatschulen und Privatunterricht
- Befürwortung der Ausrichtung von Studienbeiträgen an niedergelassene Ausländer und Flüchtlinge
- Ja zur Förderung der Weiterbildung von Schulentlassenen und Erwachsenen
- Ablehnung einer Studienzeitsbeschränkung an der Universität
- Zustimmung zur Abschaffung der jährlichen Preisaufgabe
- Zustimmung zur Erhebung von Verpflegungsbeiträgen und Gebühren
- Ja zur Wahl Examen oder Besuchstage durch die Gemeindeschulpflege
- Ja zu den Bestimmungen über die Sonderschulung.

Die Lehrerschaft bittet um gebührende Beachtung dieser breit abgestützten Vernehmlassungsantworten der Volksschullehrer. Bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage und bei der späteren Ausarbeitung der zugehörigen Reglemente ist die Mitsprache der Lehrerschaft zu gewährleisten.

In der Schlussabstimmung wird den oben angeführten bereinigten Thesen und Gesetzesparagrafen, Zielvorstellungen und dem Synodalgutachten mit 15:1 Stimmen zugestimmt.

3. Verschiedenes

3.1 *Begutachtung des Französischlehrmittels «On y va!»*

Für die Begutachtung des Französischlehrmittels «On y va!», Ausgabe A und B, hat der Synodalvorstand folgende Daten angesetzt:

Referentenkonferenz: Mittwoch, 5. Oktober 1988, 14.15 Uhr

Abgeordnetenkonferenz: Mittwoch, 11. Januar 1989, 14.15 Uhr.

Den Kapitelvorständen wird empfohlen, zwei Kapitelreferenten zu verpflichten.

3.2 *Postulat betreffend regelmässige und koordinierte Schulzeiten an der Primarschule*

Die Erziehungsdirektion hat den Synodalvorstand eingeladen, zu diesem Postulat bis zum 4. Juli Stellung zu nehmen. Der Synodalvorstand lehnt die Einführung von Blockzeiten, insbesondere an der Unterstufe, ab, weil die Volksschule dann ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag im bisherigen bewährten Rahmen nicht mehr erfüllen können.

3.3 *Korrektur der Protokolle der Abgeordnetenkonferenzen «Mathematiklehrmittel für die Primarschule» und «Reglement über die Kurs- und Projektwochen an der Volksschule» vom 27. April 1988 (Abdruck im Schulblatt 6/1988, Seiten 416 ff.)*

Seite 417/Beratungen der Ergebnisse in den Kapiteln:

Die 5. Kapitelabteilung der Stadt Zürich hat trotz der Abänderung der Grundsatzthese *die Einzelthesen beraten*.

Seite 420/§ 2: Kurswoche/Projektwoche, Begriffe:

Die 5. Kapitelabteilung hat den Abänderungsantrag der 2. bis 4. Abteilung der Stadt Zürich *nicht* unterstützt.

Nachdem keine Einwände gemacht werden, kann der Synodalpräsident mit dem ausdrücklichen Dank der Kapitelpräsidenten für die kompetente Verhandlungsführung die Abgeordnetenkonferenz um 17.30 Uhr schliessen.

Ehrikon-Wildberg, 7. Juli 1988

Der Synodalaktuar
Reto Vannini